

**Themenübersicht:**

- BdB entwickelt Standards für Vormundschaften
- UN-Behindertenrechtskonvention: Österreich auf dem Prüfstand
- BGT-Nord in Hildesheim – ein Blick in die Zukunft?
- Kampagne nach der Wahl
- Neue Ausgabe von **kompas**
- SEPA: Europaweit einheitlicher Zahlungsverkehr
- Umsatzsteuer – letzte Meldung
- Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung in der Krankenversicherung
- Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
- BdB-Jahrestagung 2014: Neuer Veranstaltungsort
- Umzug der BdB-Geschäftsstelle
- Termine

**BdB entwickelt Standards für Vormundschaften**

Den Schutz der Kinder verbessern: Mit diesem Ziel wurde 2011 das Vormundschafts- und Betreuungsrecht geändert. Seitdem gilt: Ein Vormund soll einmal im Monat Kontakt zu seinem Mündel halten und darf höchstens 50 Kinder gleichzeitig betreuen. Seither stellen sich viele Gemeinden und Städte die Frage, von wem die rund 70.000 Pflege- und Vormundschaften in Deutschland geführt werden sollen. Etliche Jugendämter haben die eigene Personaldecke verstärkt, andere greifen lieber auf freie Anbieter zurück. Hierzu zählen auch Berufsbetreuer/innen, die aufgrund ihrer Qualifikation grundsätzlich dafür geeignet sind, auch Vormundschaften für Kinder und Jugendliche zu übernehmen. Als Orientierung für seine Mitglieder hat der BdB nun Qualitätskriterien entwickelt: „Diese Kriterien sind eine Empfehlung und können hilfreich sein, um die eigene Qualifikation zu überprüfen und zu entscheiden, in welchen Bereichen ich gegebenenfalls Unterstützungs- oder Schulungsbedarf habe“, so Hilke Wolken-Gretschus, BdB-Referentin für Qualitätsentwicklung.

Die Qualitätsrichtlinien wurden in der Oktoberausgabe von *BdBAspekte* veröffentlicht und sind außerdem im [Downloadbereich](#) der BdB-Homepage zu finden.

## UN-Behindertenrechtskonvention: Österreich auf dem Prüfstand

Am 2. und 3. September 2013 wurde Österreich auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. In seinem Prüfungsbericht moniert das UN-Behindertenrechtskomitee, dass im Jahr 2012 etwa fünfundfünfzigtausend Österreicher/innen besachswaltet wurden, die Hälfte davon in allen Lebensbereichen. Das sei insbesondere deshalb besorgniserregend, weil die österreichische Gesetzgebung zur Sachwalterschaft veraltet erscheine und mit Artikel 12 der Konvention nicht Schritt halten könne. Dagegen lobt das Komitee Österreich für die Einführung eines Pilotprogramms zur unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans und empfiehlt, dass die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung ersetzt wird. Das Komitee empfiehlt ferner, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprogramms für unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, in Absprache und Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene Schulungen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und die Mechanismen unterstützter Entscheidungsfindung für alle Akteure zur Verfügung zu stellen, einschließlich Beamter und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Die vollständige Übersetzung der Handlungsempfehlungen können Sie [hier](#) nachlesen. Übrigens: Die UN-Staatenprüfung Deutschlands findet im September 2014 statt.

## BGT-Nord in Hildesheim – ein Blick in die Zukunft?

Vom 12. bis 14. September fand in Hildesheim der 11. Betreuungsgerichtstag Nord statt. Unter dem Motto „50 Jahre Betreuungsrecht – Ein ungewöhnlicher Ausblick“ diskutierten Fachleute aus allen Bereichen des Betreuungswesens ihre Ideen für eine Betreuung der Zukunft. Während die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz in ihrem Grußwort die alt bekannten Schlüsselthemen der deutschen Betreuungspolitik wiederholte – die Angst vor steigenden Fallzahlen und Kosten, Betreuungsvermeidung durch andere Hilfen, Lob des Ehrenamts (zusätzlich sorgte die Ministerin mit einem vorsichtigen aber unmissverständlichen Plädoyer für eine ambulante Zwangsbehandlung für Irritationen) – umriss der 1. Vorsitzende des BGT Peter Winterstein in seinem Eröffnungsvortrag die Erforderlichkeit grundlegender Veränderungen. Er kritisierte die einseitig kostenorientierte Betreuungspolitik und erinnerte daran, dass die Pioniere des Betreuungsrechts neben der zivilrechtlichen eine sozialrechtliche Betreuung im Sinn gehabt hatten (in der Nachfolge der damaligen Erwachsenenvormundschaftsregelungen im Jugendwohlfahrtsgesetz). Das sozialrechtliche Stück fehle bis heute. Desweiteren forderte Winterstein eine konsequent unterstützungsorientierte Betreuungsarbeit und staatliche Regelungen für eine entsprechende Berufsqualifikation. Mit einem Hinweis auf aktuell diskutierte Modelle für eine neue Betreuung – zum Beispiel eine „Betreuung light“ als Betreuung ohne

Vertretungsbefugnisse oder die „Geeignete Stelle“ als Mittlerin zwischen den Systemen – führte er die Teilnehmer/innen in die reformorientierte Perspektive der Veranstaltung ein. Den Mittelpunkt der Tagung bildeten ganztägige Zukunftswerkstätten zur Zwangsbehandlung, zum bürgerschaftlichen Engagement und zu den verschiedenen Aspekten einer erforderlichen Weiterentwicklung bzw. Transformation der aktuellen Betreuungspraxis und ihrer Rahmenbedingungen. Obwohl die Beteiligten (aus dem behördlichen und gerichtlichen Kontext, aus der praktischen Betreuungsarbeit, aus den zuständigen Ministerien und dem akademischen Bereich) unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven in die Zukunftswerkstätten einbrachten, gab es in einigen Punkten große Übereinstimmung:

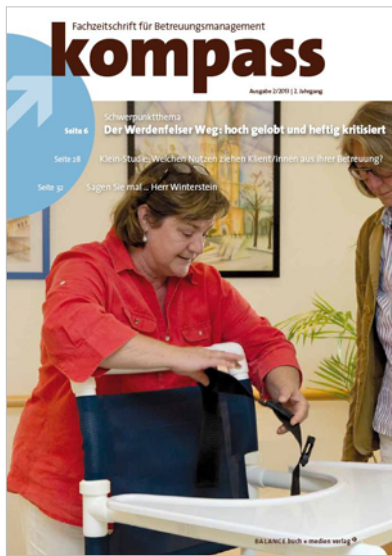
- Es sind grundlegende Veränderungen in der Organisation der Betreuung und der sozialen Hilfen für Menschen mit Unterstützungsbedarf erforderlich.
- Es muss im Interesse der Menschen einen organisierten Zugang zum System der sozialen Hilfen geben – eine Instanz (z.B. ein Bürgerbüro), die der betroffenen Person die Türen zum segmentierten Hilfesystem öffnet.
- Die Betreuung muss teilweise aus der Justiz herausgelöst und im Sozialen verankert werden.
- Die Betreuungsvereine müssen als zivilgesellschaftliches Gesicht der Betreuung gestärkt werden.
- Die finanzielle Ausstattung der Kommunen behindert und gefährdet die erforderlichen Veränderungen.

In seinem abschließenden Vortrag, konzipiert als Ausblick auf das Jahr 2042, erarbeitete Peter Winterstein in einem regen Austausch mit dem Plenum eine „Hildesheimer Erklärung“, die das Recht auf Selbstbestimmung und die Priorität einer effektiven Unterstützung und Beratung der individuellen Entscheidungsfindung betroffener Personen in den Mittelpunkt rückt. Im Jahr 2042, so die Vision, werden ehrenamtliche Unterstützungspersonen in Zusammenarbeit mit professionellen Betreuer/innen, die in einer Berufskammer organisiert sind, die Unterstützungsarbeit leisten. Stellvertretende Entscheidungen werden die Ausnahme bilden. Die [Hildesheimer Erklärung](#) kann im Internet nachgelesen werden.

## Kampagne nach der Wahl

Im Rahmen der Kampagne „Partei ergreifen. Für gute Betreuung.“ sind so viele BdB-Mitglieder aktiv geworden wie nie zuvor. Weit mehr als 100 Gespräche mit Kandidat/innen und Abgeordneten aller Parteien haben stattgefunden. Und in ihren Antworten auf die Wahlprüfsteine haben sich alle Parteien für bessere Rahmenbedingungen in der Betreuung ausgesprochen. Der BdB wird sie beim Wort nehmen – die Kampagne ist noch nicht zu Ende. Der BdB hat bereits allen Gesprächspartnern, die ins Berliner Parlament eingezogen sind, gratuliert und bereitet derzeit die Übergabe seiner Forderungen an CDU/CSU und SPD im Rahmen der Koalitionsverhandlungen vor. Den Parteienvertretern, die in den Arbeitsgruppen Recht und Soziales miteinander verhandeln, bekommen bei dieser Gelegenheit auch einen vom BdB erarbeiteten Formulierungsvorschlag für den Koalitionsvertrag überreicht.

## Neue Ausgabe von kompass



Die neue Ausgabe des vom BdB herausgegebenen Fachmagazins **kompass** ist erschienen. Schwerpunktthema ist der Werdenfeller Weg, eine Methode zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege. In verschiedenen Beiträgen beschäftigen sich Autor/innen mit den Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung, Initiatoren und Kritiker kommen in einem Streitgespräch zu Wort, und eine Heimleitung berichtet über ihre Erfahrungen. Weitere Themen: Opfer der NS-Euthanasie, Betreuung aus Klient/innensicht, Tipps rund um den Betreuungsalltag. **kompass** erscheint zweimal jährlich (April und Oktober) im Balance Verlag und kann zu einem Preis von 30,00 Euro/Jahr abonniert werden: [Hier bestellen](#)

## SEPA: Europaweit einheitlicher Zahlungsverkehr

Ab dem 1. Februar 2014 wird Europa zur „Single Euro Payments Area“, kurz SEPA. Dahinter verbirgt sich die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Augenfälligste Änderung: Bankleitzahl und Kontonummer werden durch eine 22-stellige IBAN-Nummer ersetzt.

Die wohl größte Umstellung bringt das SEPA-Lastschriftverfahren mit sich, welches die Einzugsermächtigung ablöst. Für dieses Lastschriftverfahren ist die schriftliche Einwilligung des jeweiligen Kontoinhabers zwingend vorgesehen. Diese Regelung gilt allerdings nur für neu einzurichtende Einzugsermächtigungen, bestehende werden automatisch umgewidmet. Viele Berufsbetreuer/innen werden den Zahlungsverkehr sowohl im eigenen Unternehmen wie für ihre Betreuten umstellen müssen. Unterstützung bekommen sie dabei aller Voraussicht nach Anfang 2014: die Anbieter von Betreuungssoftware kündigen Updates ihrer Programme an, durch die eine automatische Anpassung auf die neuen SEPA-Zahlverfahren möglich werden. Wenn Gehaltszahlungen an angestellte Mitarbeiter geleistet werden, müssen auch diese an SEPA angepasst werden, da elektronisch eingereichte Überweisungen dem ISO 20012 XML-Format entsprechen müssen.

Weitere Informationen finden Sie in der Oktoberausgabe der *BdBAspekte*.

## Umsatzsteuerbefreiung – letzte Meldung

Aufgrund einer erneuten Anfrage hat der BdB am 14. Oktober vom Bundesfinanzministerium (BMF) die folgende Auskunft erhalten: „Nach aktueller Mitteilung des zuständigen Fachreferats kann ich Ihnen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des o. g. BFH-Urteils nur

bestätigen, dass die Entscheidung über eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II und eines ggf. begleitenden BMF-Schreibens im Rahmen der Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder derzeit noch aussteht. Wann mit der Veröffentlichung des Urteils zu rechnen ist, ist daher noch nicht absehbar. Gern gebe ich Ihnen unaufgefordert weitere Informationen, sobald mir diese vorliegen.“

Offenbar besteht noch Uneinigkeit darüber, wie mit Vergütungsanträgen umgegangen werden soll, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Zur Erinnerung: An sich müssen Rechnungen, in denen zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, korrigiert und dem Rechnungsempfänger ausgehändigt werden. Grund ist, dass die „falsche Rechnung“ sonst möglicherweise für einen unberechtigten Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers missbraucht werden könnte. Gegen eine Pflicht, auch Vergütungsanträge zu berichtigen, spricht u.E. Folgendes: Vergütungsanträge sind im Grunde schon keine Rechnungen i.S.d. Umsatzsteuerrechts und es besteht keine Missbrauchsgefahr – da sowohl die Landesjustizkasse als auch der jeweilige Betreute nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die mit einem Vergütungsantrag, in dem unzutreffend Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, auch keinen unberechtigten Vorsteuerabzug vornehmen.

Wir hoffen, dass sich die Verantwortlichen in Bund und Ländern zu einer pragmatischen Lösung entschließen, eine Berichtigungspflicht würde aus unserer Sicht zu einem massiven aber unnötigen Arbeitsaufwand bei Betreuern und Betreuungsgerichten führen. Sobald wir etwas Neues erfahren, werden wir das umgehend veröffentlichen.

Da wir nicht absehen können, wann das BMF sich zu einer Entscheidung durchringen kann, noch einmal der folgende Hinweis: Wer bisher noch nichts unternommen hat, muss spätestens bis Ende des Jahres die Rückzahlung der für das Jahr 2008 gezahlten Umsatzsteuer beantragen! Andernfalls würde für dieses Jahr die Festsetzungsverjährung eintreten, eine Rückzahlung könnte dann nur noch für Zeiträume ab 2009 beansprucht werden.

## **Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung in der Krankenversicherung**

Seit dem 1.4.2007 besteht in Deutschland eine Versicherungspflicht. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V lautet: „Versicherungspflichtig sind (...) Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“

Problematisch war bisher aber, dass die Kehrseite der Versicherungspflicht auch die Beitragspflicht ist – wer sich unter Berufung auf die o.g. Vorschrift und die sich daraus

ergebende Versicherungspflicht wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet hat, musste auch die Beiträge für die Vergangenheit nachzahlen, häufig war eine Überschuldung die Folge.

Durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung in der Krankenversicherung sollen nun zeitlich befristet (!) Menschen, die bereits Beitragsrückstände haben, entlastet werden und bisher nicht Versicherte sollen die Möglichkeit erhalten, ohne hohe Schulden in die Krankenversicherung zurückzukehren. Wer sich trotz der bestehenden Versicherungspflicht verspätet oder noch gar nicht bei einer Krankenkasse gemeldet hat, bekommt – sofern er sich bis zum 31.12.2013 bei einer Krankenkasse meldet – Beitragsschulden für zurückliegende Zeiträume sowie Säumniszuschläge erlassen. Bereits getätigte Zahlungen werden allerdings nicht erlassen.

Diese Regelung sollte jeder Betreuer für eine Überprüfung zum Anlass nehmen, ob für alle seiner Klient/innen Krankenversicherungsschutz besteht. Falls das nicht der Fall ist, sollte unbedingt vor dem 31.12. eine Meldung bei einer Krankenkasse erfolgen. Es könnte Anlass für eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme eines Betreuers sein, wenn einem Klienten nur deshalb hohe Beitragsschulden entstehen, weil sein Betreuer eine Meldung vor dem o.g. Stichtag versäumt hat!

## **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen**

Der BdB hat sich an das Bundesjustizministerium und an die Bundesärztekammer gewandt, um Fragen zur Aufklärungspflicht von Patienten bzw. der gesetzlichen Vertreter zu klären. Zum einen besteht häufig das Missverständnis, dass bei Patienten, für die eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege bestellt worden ist, immer der Betreuer über die Behandlung aufgeklärt werden müsste und dass grundsätzlich dieser die Einwilligung zu erklären hätte. Diese Fehleinschätzung lässt sich leicht widerlegen. In § 630d Abs. 1 BGB heißt es eindeutig: „Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ...“. Schon das zeigt, dass die stellvertretende Einwilligung eines „Berechtigten“ (also auch eines Betreuers) nicht eingeholt werden muss, sofern der Patient noch selbst einwilligungsfähig ist. Daneben hat sich auch die Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen (2013) dazu geäußert. Dort heißt es unter 4.: „Bei bestehender Einwilligungsfähigkeit eines Patienten entscheidet dieser selbst über seine Behandlung, auch wenn ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ bestellt oder ein Bevollmächtigter vorhanden ist. Für die Einwilligungsfähigkeit ist ausreichend, dass der Patient Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme im Groben erfassen, das Für und Wider abwägen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Deshalb müssen sich der Betreuer oder Bevollmächtigte und der Arzt in jedem Fall vergewissern, ob der Betroffene in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist. Nur dann, wenn der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist und alle

Versuche, ihn durch Assistenz in einen einwilligungsfähigen Zustand zu versetzen, gescheitert sind, darf sein rechtlicher Vertreter in die medizinische Maßnahme einwilligen. In keinem Fall darf die verweigerte Einwilligung als Indiz für die fehlende Einwilligungsfähigkeit oder gar für das Bestehen eines pathologischen Zustands gedeutet werden.“ Mit Hinweis auf die Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt dürfte es Betreuern nicht schwer fallen, Ärzte ggf. davon zu überzeugen, dass eine stellvertretende Einwilligung durch einen Betreuer nicht in jedem Fall erforderlich ist.

Zum anderen verstehen viele Ärzte die Neuregelung im Patientenrechtegesetz (§§ 630d Abs. 1, 630e Abs. 2, 4 BGB) so, dass im Fall der Einwilligungsunfähigkeit eines Patienten selbst bei Bagatelleingriffen immer eine Aufklärung des Betreuers vor Ort erfolgen müsse. Auch diese Auffassung hält der BdB für falsch und bemüht sich um schnelle Klärung und eine für alle Beteiligten praktikable Handlungsempfehlung.

### **BdB-Jahrestagung 2014: Neuer Veranstaltungsort**

Die nächste BdB-Jahrestagung findet vom 27. bis 29. März 2014 im Hotel Scandic Berlin Potsdamer Platz statt. Mit dem neuen Veranstaltungsort rückt die BdB-Jahrestagung noch mehr ins Zentrum Berlins und näher ans Regierungsviertel und den Sitz des Bundesjustizministeriums und damit allen wichtigen Gesprächspartnern in der politischen Auseinandersetzung. Das vollständige Tagungsprogramm und die Anmeldungsmodalitäten werden im Dezember in der Verbandszeitschrift *BdBaspekte* und, stets aktualisiert, auf der BdB-Homepage veröffentlicht. Kontakt: Scandic Berlin Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin, Telefon 030 700 779 0, Fax 030 700 779 2211, E-Mail [berlin@scandichotels.com](mailto:berlin@scandichotels.com)

### **Umzug der BdB-Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des BdB zieht am Freitag, den 29. November, und Montag, den 2. Dezember, um. An diesen Tagen ist die Geschäftsstelle nur eingeschränkt erreichbar. Die neue Adresse des BdB lautet Schmiedestr. 2, 20095 Hamburg. Telefon- und Faxnummern bleiben gleich.

### **Termine**

02.11.2013	Großer Betreuertag der LG Baden-Württemberg in Ostfildern
06.-07.11.2013	ConSozial in Nürnberg (mit Messestand der LG Bayern)
07.11.2013	Mitgliederversammlung der LG Saarland in Saarbrücken
16.11.2013	Mitgliederversammlung der LG Nordrhein-Westfalen in Essen
18.11.2013	Fachtagung „Demenz i. d. Praxis von rechtl. Betreuer/innen“ in Kassel
21.-23.11.2013	BdB-Länderrat in Berlin
22.11.2013	Mitgliederversammlung der LG Rheinland-Pfalz in Koblenz